



GEMEINDE KIRCHLINTELN

<u>Bezeichnung des Gemeinderechts</u>	Gemeinderechtssammlungsnummer: 32.3	
Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung	<input checked="" type="checkbox"/>	Erlassdatum: 20.01.2003
	<input type="checkbox"/>	. Änderung:
	<input type="checkbox"/>	Bekanntmachung:
	<input type="checkbox"/>	Neufassung bzw. redaktionelle Zusammenstellung (RZ)
Aktenzeichen: 32/80 00		

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Kirchlinteln

Aufgrund der §§ 1, 11 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), und § 52 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378), hat der Rat der Gemeinde Kirchlinteln in seiner Sitzung am 20.01.2003 für das Gebiet der Gemeinde Kirchlinteln folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Art der Reinigung

- 1) Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Abfällen, Unrat und Wildkräutern sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege und der Fußgängerüberwege. Wildgräser und Wildkräuter sind in Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen nur zu beseitigen, wenn es für die Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- 2) Besondere Verunreinigungen wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen, Ernteerzeugnissen oder Abfällen, durch starken Laubfall, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- 3) Bei der Reinigung ist Staub- und Lärmentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
- 4) Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt und in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- 1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege,

- 2) Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün- Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz1 NStrG).
- 3) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfaßt nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- 4) Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Absatz 2 und § 3 dieser Verordnung mindestens einmal 14-tägig durchzuführen. Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün- Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinie der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbe- reiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 0,60 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, so muß die Reinigung werktags bis 7.30 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Soweit erforderlich, ist der geräumte Schnee von den Reinigungsverpflichteten in die Vorgärten oder an sonstige Stellen außerhalb der Straßen zu schaffen.
- (4) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m,
 - b) sofern Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,
 - c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen,
 - d) sonstige häufig genutzte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (5) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (6) An Schulbushaltestellen und an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (7) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1- 6 ist bis 19.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (8) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz darf nur verwendet werden

- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln oder zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (9) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstreifen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem noch vorhandenem Eis zu befreien und die Gossen und Einlaufschächte von Schnee und Eis zu säubern. Rückstände von Streumaterialien sind zu beseitigen, wenn die Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 1 - 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 des NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten dieser Verordnung

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

§ 6 Außerkräfttreten bisheriger Verordnungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Kirchlinteln vom 20.12.1982 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 2 vom 31.01.1983, S. 28) außer Kraft.

Kirchlinteln, 20. Januar 2003

**Freese
Bürgermeister**